

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn
MR Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Berlin, 30. September 2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes - BilRUG

Sehr geehrter Herr Blöink,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Wir befürworten das Ziel des Gesetzentwurfs, die gesetzlichen Änderungen auf die infolge der in nationales Recht umzusetzenden Richtlinie erforderlichen Umstellungen zu beschränken und insbesondere für den Mittelstand keine unnötigen Kosten zu verursachen. Auch das Festhalten an den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften im Referentenentwurf ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großem Interesse.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 253 Abs.3 Satz 3 und 4 HGB-E

Die EU-Bilanzrichtlinie gibt vor, einen höchstzulässigen Abschreibungszeitraum zwischen fünf und zehn Jahren für die Ausnahmefälle festzusetzen, in denen die Nutzungsdauer

eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts oder von Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden kann. Der Referentenentwurf gibt diesen Gestaltungsspielraum weiter und lässt entsprechende Abschreibungen über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens 10 Jahren zu. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen ist dieser erhebliche Ermessensspielraum ohne verlässliche Merkmale zur Bestimmung des Abschreibungszeitraums jedoch nicht unproblematisch Für die vom Unternehmen im Wege der Schätzung selbst zu bestimmende Abschreibungsdauer sollten daher Hinweise dahingehend, wann welcher Abschreibungszeitraum anzusetzen ist, aufgenommen werden. Es muss klar sein, nach welchen Kriterien die Abschreibungsdauer festzulegen ist und mit welcher Begründungstiefe die Entscheidung für einen bestimmten Abschreibungszeitraum darzulegen ist.

§ 255 Abs. 1 Satz 3 HGB-E

Die in § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB-E eingefügte Präzisierung, dass nur zurechenbare Anschaffungspreisminderungen von den Anschaffungskosten zum Abzug gebracht werden dürfen, wirkt irreführend und ist geeignet, Missverständnisse hervorzurufen. Es ist nicht klar, ob mit der Einfügung des Wortes "zurechenbare" tatsächlich eine materielle Änderung des Gesetzes bezweckt ist, die in jedem Fall zu einem Mehraufwand bei den Unternehmen bei gleichem Ergebnis führen würde, da sich immer ein entsprechendes Zurechnungskriterium finden lässt. Die Ermittlung der Anschaffungskosten nach GoB ist indes hinreichend geklärt, so dass die Gesetzesänderung unnötige Rechtsunsicherheit bewirken würde.

§ 264b HGB-E

Mit dem in § 246b HGB-E aufgenommenen Verweis auf § 264 Abs. 3 HGB-E, der wiederum nur Gesellschaften, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen werden, begünstigt, wird die Möglichkeit des Mutterunternehmens in der Form einer Personenhandelsgesellschaft, sich selbst von der Offenlegungspflicht nach § 264b HGB zu befreien, ausgeschlossen. Der Ausschluss der Selbstbefreiung von Personenhandels-Mutterunterunternehmen, die zu erhöhten Anforderungen an Personenhandelsgesellschaften führt, dient der Angleichung der Befreiungsvorschriften von Kapitalgesellschafts-Tochterunternehmen mit denen von Personenhandels-Tochterunternehmen und nicht der Umsetzung der Richtlinie. Gerade vor dem Tenor des Gesetzesentwurfs, die gesetzlichen Änderungen auf die infolge der Richtlinie erforderlichen Umstellungen zu beschränken und keine unnötigen Kosten zu verursachen, sollte auf diese unnötige Pflichterweiterung verzichtet werden.

§ 277 Abs. 1 HGB-E

Mit der Änderung des § 277 Abs. 1 HGB-E wird die Definition der handelsrechtlichen Umsatzerlöse erweitert, so dass künftig auch Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen sind, die nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typisch sind. Damit fällt die Differenzierung von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen hinsichtlich der Beurteilung, ob diese typisch für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft sind, weg. Obgleich der damit einhergehende Vereinfa-

chungszweck zu begrüßen ist, geben wir zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Erweiterung die Kennzahl Umsatzerlöse bei betroffenen Unternehmen ansteigt. Die Anhebung der Schwellenwerte würde insofern ihr Ziel verfehlen und gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen nicht die gewünschten Erleichterungen bringen.

§ 285 Nr. 29 HGB-E

Die EU Bilanz-Richtlinie gibt vor, dass eine Angabe nur dann vorzunehmen ist, "wenn latente Steuern in der Bilanz angesetzt werden". Innerhalb der Erweiterung der Angabe um quantitative Angaben zu den latenten Steuern und ihren Bewegungen während des Geschäftsjahres in § 285 Nr. 29 HGB-E ist jedoch eine Einschränkung dahingehend, dass entsprechende Angaben nur erforderlich sind, soweit überhaupt latente Steuern in der Bilanz berücksichtigt werden, nicht enthalten. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Angabepflicht entfällt, sofern keine latenten Steuerschulden in der Bilanz berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Sebastian Schulte

Geschäftsführer

Daniela Jope Referatsleiterin